

Verfassung – Philosophie – Kirche

Festschrift für Alexander Hollerbach
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Joachim Bohnert, Christof Gramm, Urs Kindhäuser,
Joachim Lege, Alfred Rinke, Gerhard Robbers



Duncker & Humblot · Berlin

Verfassung – Philosophie – Kirche

Festschrift für Alexander Hollerbach
zum 70. Geburtstag



Alexander Hellerstein

Verfassung – Philosophie – Kirche

Festschrift für Alexander Hollerbach
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Joachim Bohnert, Christof Gramm, Urs Kindhäuser,
Joachim Lege, Alfred Rinke, Gerhard Robbers



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Verfassung – Philosophie – Kirche : Festschrift für Alexander
Hollerbach zum 70. Geburtstag / Hrsg.: Joachim Bohnert ... – Berlin :
Duncker und Humblot, 2001

ISBN 3-428-09356-9

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 3-428-09356-9

Vorwort

Das Wesentliche bewahren und entwickeln – so erscheint das Werk von Alexander Hollerbach. Umfassend erschließt dieses Werk Sinnprinzipien der Verfassung, getragen in kultureller Verantwortung, eingebettet in philosophischem Verständnis und religiöser Überzeugung. Der freiheitliche Verfassungsstaat als Friedens- und Freiheitsordnung stützt sich, so sagt Alexander Hollerbach, auf den sittlich selbstverantwortlichen Bürger und lebt so letztlich aus dessen moralischer und religiöser Substanz. Daß jeder in seinem Recht sein möge, diesem Grundanliegen begegnen alle, die Alexander Hollerbach kennen.

Am 23. Januar 1931 wurde Alexander Hollerbach in Gaggenau geboren; der badischen Heimat ist er immer treu geblieben. Nachdem er sein Abitur am altsprachlichen Gymnasium in Rastatt abgelegt hatte, studierte er Rechtswissenschaft in Freiburg, Heidelberg und Bonn; sein Staatsexamen legte er in Freiburg ab. Die tiefe philosophische Gründung seines Lebenswerkes findet einen frühen Ausdruck in seiner Dissertation „Der Rechtsgedanke bei Schelling. Quellenstudien zu seiner Rechts- und Staatsphilosophie“ aus dem Jahre 1957. Sie verdeutlicht zugleich sein besonderes Interesse an Fragen der Personen- und Wissenschaftsgeschichte, aus dem heraus später viele Einzelstudien entstanden sind. Mit seiner Habilitationsschrift über „Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland“ tat Alexander Hollerbach den Schritt in das Verfassungs- und Staatskirchenrecht. Beide Schriften sind bis heute maßgebend auf ihrem Gebiet.

Zu seinen Lehrern Erik Wolf, der die Promotion, und Konrad Hesse, der die Habilitation betreute, hat er stets enge persönliche und sachliche Verbundenheit gehalten, die in ihnen begründeten und verkörperten Traditionen hat er bewahrt, gepflegt und weitergetragen. Kurze Zeit nach der Freiburger Habilitation für die Fächer Rechtsphilosophie, Staats-, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht im Jahre 1964 wurde Alexander Hollerbach 1966 Ordinarius für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der damals noch Wirtschaftshochschule genannten Universität Mannheim, wo er sich besonders auch Fragen der Reform von Universität und universitärer Lehre widmete. Als Nachfolger von Erik Wolf kehrte er schon 1969 nach Freiburg an das von diesem gegründete Seminar für Rechtsphilosophie und evangelisches Kirchenrecht zurück; auch die Bezeichnung seines Lehrstuhles „Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichte der Rechtswissenschaft und Kirchenrecht“ ist Ausdruck eines Programmes beständiger Lebens-

arbeit. Das Seminar hieß fortan, konfessioneller Verwurzelung und beispielhafter ökumenischer Offenheit entsprechend, Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht; es ist vielen Schülern von Alexander Hollerbach Heimat geworden.

Einen Ruf an die Universität Wien im Jahre 1979 hat Alexander Hollerbach abgelehnt und ist so der Freiburger Tradition treu geblieben. Dieser Ruf zeigt ebenso wie die Verleihung des Komturkreuzes des päpstlichen Gregoriusordens die hohe internationale Anerkennung, die Alexander Hollerbach genießt, und die zu der schon früh erfolgten Berufung als ordentliches Mitglied in die Heidelberger Akademie der Wissenschaften im Jahre 1978 hinzutritt.

Alexander Hollerbachs Werk ist vielfältig gewürdigt worden, von seiten der Lehrer (Konrad Hesse, Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, AöR, Bd. 126, 2001) wie von seiten der Weggefährten (Peter Häberle, Alexander Hollerbach – 65 Jahre, Kirche und Recht 1996; Heiner Marré, Essener Gespräche, Bd. 33, 1999). Für seine Schüler ist die stets stringente und im besten Sinne hochgebildete Wissenschaftlichkeit dieses Werkes, seine thematische Weite und Offenheit Ansporn und Vorbild.

Das Werk Alexander Hollerbachs gilt der Rechtswissenschaft insgesamt, die, wie er schreibt, rechtsethischen Grundwerten und zuhächst der Leitidee der Gerechtigkeit verpflichtet ist, die sie zur Anschauung und zur Geltung zu bringen hat. Dem dienen Grundlagenarbeiten zum Wesen und Begriff der Verfassung und zur Bedeutung vieler ihrer Grund- und Sinnprinzipien ebenso wie die Bearbeitung des Landesverfassungsrechts von Baden-Württemberg. Dem dient nicht zuletzt das durchgängige Anliegen, Kirche und Religion ihren angemessenen Ort in der staatlich verfaßten Gemeinschaft zu sichern. Die klassische Verbindung von Staatsrecht und Kirchenrecht spiegelt sich in Grundsatzertwägungen zum Verhältnis von Recht und Religion. Dem Kirchenrecht hat Alexander Hollerbach Wege gewiesen, die Aufmerksamkeit für das Detail hat er mit Grundsatzfragen verknüpft, sorgfältige Bestandsaufnahme dient der Festigung des Bewährten wie dem Fortschreiten in die für richtig erkannte Richtung. In allem verbindet das Werk Alexander Hollerbachs, es zeigt in den Einzelthemen wie in der Gesamtheit immer wieder und vor allem das Gemeinsame. Der Selbststand jedes Einzelnen und jeder Einzelfrage wird gültig erst im Bewußtsein des alle Verbindenden.

Alexander Hollerbach hat die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend und umfassend geprägt. Das Staatskirchenvertragsrecht, dem er nach seiner grundlegenden Habilitationsschrift eine große Zahl von Einzelstudien und weitreichende praktische Tätigkeit gewidmet hat, bildet dabei einen Schwerpunkt neben vielen anderen. Es bündelt in vielem, wofür Alexander Hollerbach steht: Verfassungsbindung wie internationale Weite, Pluralität und ökumenische Offenheit, Sachangemessenheit und Detail-

orientierung, Grundsatztreue und Geschichtsbewußtsein, Traditionspflege und Reformbereitschaft. Im Staatskirchenvertragsrecht hat Alexander Hollerbach theoretische Grundlagen gelegt, in vielen zusammenfassenden Artikeln Breitenwirkung erzeugt, nicht zuletzt auch die Praxis der Vertragsschlüsse und der Vertragserfüllung geprägt. Auf die europäische und internationale Dimension des Staatskirchenrechts hat er frühzeitig aufmerksam gemacht, nicht zuletzt auch als Gründungsmitglied des Europäischen Konsortiums für Staat-Kirche Forschung.

Konkreter Wissenschaftsgeschichte und wichtigen, zuvor oft nicht hinreichend gewürdigten historischen Persönlichkeiten gelten zahlreiche seiner Schriften. So finden sich Studien zur Geschichte der Freiburger Rechtsfakultät - die NS-Zeit nicht ausgenommen - oder zum Verhältnis von Katholizismus und Jurisprudenz in Deutschland. Bemerkenswert ist die Reihe der Namen, deren Leben und Werk vorgestellt werden - sie reicht von Anton Christ über Heinrich Rosin, Heinrich Triepel, Josef Schmitt, Godehard Josef Ebers und Franz Böhm bis zu Julius Federer. Gustav Radbruch hat er besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Vieles hat er ans Licht auch dadurch gehoben, daß er höchst sorgfältig Dissertationsthemen angeregt hat, zur Bereicherung der Personen- und Werk-, aber auch der Institutionengeschichte.

Wichtige wissenschaftliche Institutionen hat Alexander Hollerbach durch intensive und beständige Pflege geprägt. Über viele Jahre (1984-1998) hat er die „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ moderiert, mehrfach mit Referaten zu ihnen beigetragen und sie kontinuierlich als Berater unterstützt; sie sind so ein einzigartiges Forum des deutschen Staatskirchenrechts der Gegenwart. Vielfältig sind seine beratenden Tätigkeiten, stets an der Sache orientiert und stets wirkräftig für die Praxis, wie etwa für den Erlaß des Codex Iuris Canonici von 1983 oder für den Abschluß der Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern.

Die siebente Auflage des Staatslexikons der Görresgesellschaft trägt in vielfältiger Weise seine maßgebende Handschrift; er hat zu ihr durch sorgfältige Redaktion nicht weniger als durch viele Artikel aus seiner Feder beigetragen, die oft den Grundlagenfragen gewidmet sind. In knapper Darstellung meisterhaft das Wesentliche sagen, dies prägt sein Gesamtwerk. Nichts ist vergessen: von den theologischen und philosophischen Grundlagen über Strukturfragen und Einzelbereiche schreitet es zum Detail und zu praktischer Anwendung, vom historischen Rückblick öffnet es den Blick zu Neuem und legt den Grund zu Zukunftsfragen. Und in allem atmet ein seltener Geist der Toleranz.

Den Belastungen der akademischen Selbstverwaltung hat sich Alexander Hollerbach pflichtbewußt und zugriffskräftig gestellt, in Dekanat und Prorektorat. Viele Generationen von Studenten verdanken ihm weit über das geforderte Maß hinausgehendes Engagement, klarsichtige und umfassende, eingängige und

stets bereichernde Belehrung, stetige Ermunterung und andauernde Geduld. Das Freiburger rechtsphilosophische Seminar war Ort intensiven und freimütigen wissenschaftlichen Dialogs, ebenso wie das kirchen- und staatskirchenrechtliche Seminar, das Wissenschaft und Praxis in einzigartiger Fruchtbarkeit zusammenführte. Diese Seminare haben viele Teilnehmer nachhaltig geprägt. Gerade auch seinen unmittelbaren akademischen Schülern begegnet Alexander Hollerbach mit einer wissenschaftlichen Offenheit, die ihresgleichen sucht. In dieser Haltung, das jedem jeweils Gemäße zu erkennen und zu geben, hat er immer wieder neue Wege erschlossen. Er hat so auch in das Strafrecht und in das Zivilrecht hineingewirkt; seine Fähigkeit, Grenzen zu überwinden und Gemeinsamkeit zu stiften, bewährt sich auch hier.

Joachim Bohnert

Christof Gramm

Urs Kindhäuser

Joachim Lege

Alfred Rincken

Gerhard Robbers

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassung und Gemeinschaft

Peter Häberle

„Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“ – eine Zwischenbilanz..... 15

Hisao Kuriki

Zum Gebrauch des Wortes „Menschenrechte“ in der Geschichte der deutschen
Rechts- und Staatsrechtslehre..... 25

Michael Stolleis

Die Prinzessin als Braut..... 45

Peter Landau

Max v. Seydel – Bayerns Staatsrechtslehrer im Bismarckreich..... 59

Joachim Wieland

Die Entstehung der deutschen Nationalsymbole 81

Karlheinz Muscheler

Entstehungsgeschichte und Auslegung von Gesetzen in der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs..... 99

Martin Bullinger

Die Verfassungsgarantie des Rundfunks im digitalen Zeitalter 131

Friedrich Schoch

Die Grundrechtsdogmatik vor den Herausforderungen einer multikonfessionellen
Gesellschaft 149

Jürgen Schwarze

Die Wahrung des Rechts als Aufgabe und Verantwortlichkeit des Europäischen
Gerichtshofs..... 169

Rainer Wahl

Internationalisierung des Staates 193

<i>Thomas Würtenberger</i>	
Auslegung von Verfassungsrecht – realistisch betrachtet.....	223
<i>Josef Isensee</i>	
Die alten Grundrechte und die biotechnische Revolution. Verfassungsperspektiven nach der Entschlüsselung des Humangenoms.....	243
<i>Achim Krämer</i>	
Kritisches zur Reform der Revision in Zivilsachen.....	267
<i>Christian Kirchberg</i>	
Anwaltliches Berufsrecht und Verfassungsrecht – Entwicklungen und Perspektiven.....	285
<i>Un-Jong Pak</i>	
Der Rechtsbegriff und der Richter.....	301
<i>Stephan Kirste</i>	
Dezentrierung, Überforderung und dialektische Konstruktion der Rechtsperson....	319
<i>Armin von Bogdandy</i>	
Demokratisch, demokratischer, am demokratischsten? Zur Steigerungsfähigkeit eines Verfassungsprinzips am Beispiel einer Neugestaltung der Verordnungsgebung.....	363
<i>Joachim Lege</i>	
Das Öffentliche, das Private und das Soziale. Zugleich ein Beitrag zum Telekommunikationsrecht	385
<i>Alfred Rinke</i>	
Volksgesetzgebung und Verfassung.....	403
II. Philosophie und Recht	
<i>Hasso Hofmann</i>	
Das Politische in Spinozas „Politischem Traktat“	429
<i>Hans-Peter Schneider</i>	
Recht und Denken. Erinnerungen an Erik Wolf und Martin Heidegger.....	455
<i>Chongko Choi</i>	
Gustav Radbruch und Ostasien.....	485

<i>Carola Vulpius</i>	
„Zweckmäßigkeit“ und „Gemeinwohl“ bei Radbruch	501
<i>Winfried Brugger</i>	
Freiheit, Repräsentation, Integration. Zur Konzeption politischer Einheitsbildung in den „Federalist Papers“	515
<i>Christoph Enders</i>	
Menschenrechtsidee und staatliche Grundrechtsgewährleistung – ein unauflös- barer Widerspruch? Das Naturrechtsproblem nach 50 Jahren Grundgesetz	533
<i>Michel Paroussis</i>	
Chaosforschung und Recht	563
<i>Claudia Bittner</i>	
Rentenversicherungsrechtlicher Generationenvertrag als Gesellschaftsvertrag (Sozialkontrakt)?	575
<i>Joachim Bohnert</i>	
Über Profanierung	597
<i>Christof Gramm</i>	
Verrechtlichung von Ethik und Ethisierung des Rechts	611
<i>Urs Kindhäuser</i>	
Handlungs- und normtheoretische Grundfragen der Mittäterschaft	627
III. Kirche und Staat	
<i>Martin Heckel</i>	
Das Bekenntnis – ein Vexierbild des Staatskirchenrechts?	657
<i>Wolfgang Rübner</i>	
Staatskirchenrecht im pluralistischen Staat. Wertungsdifferenzen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften	691
<i>Albert Janssen</i>	
Staatskirchenrecht als Kollisionsrecht. Überlegungen zur Auslegung der Artikel 140 GG/137 Abs. 5 WRV	707
<i>Hans Maier</i>	
Kurze Geschichte des Schulfachs Ethik	737

Christoph Link

„LER“, Religionsunterricht und das deutsche Staatskirchenrecht 747

Gerald Göbel

Der Kampf um die Schule. Religiöse Präsenz an staatlichen Schulen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 771

Ernst-Lüder Solte

Kirche, Staat und evangelische Theologie 791

Dirk Ehlers

Die Rechtmäßigkeit des Verbots kirchlicher Voraustrauungen 811

Josef Jurina

Staatliche Einflussnahme auf die kirchliche Vermögensverwaltung 835

Karl-Hermann Kästner

Gesetzliche Beendigung des Dienstverhältnisses evangelischer Pfarrer oder Kirchenbeamter nach rechtskräftiger Verurteilung 851

Francis Messner

Die aktuellen Entwicklungen des Lokalrechts bezüglich der Religionsgemeinschaften in Elsaß-Moselle 865

Heiner Marré

Kooperation von Staat und Kirche und staatliche Kirchenförderung – vorbildhaft für Europa 879

Jörg Winter

Das Verhältnis von Staat und Kirche als Ausdruck der kulturellen Identität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union 893

Gerhard Robbers

Kirche und Staat in Schweden 907

Autorenverzeichnis 921

I. Verfassung und Gemeinschaft

„Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“ – eine Zwischenbilanz*

Von Peter Häberle

I.

„Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“ ist als Buch 1995 erschienen¹. (Eine Übersetzung ins Japanische und Griechische liegt vor, eine erweiterte italienische Ausgabe ist im Druck.)

Wenn heute, d. h. 1999, zu Ehren von *A. Hollerbach* eine Fortschreibung erfolgen sollte, wäre der Zeitraum von vier Jahren zu kurz, um sie in einer anspruchsvollen Weise: „Wahrheitsprobleme 1994 – 1999 revisited“ zu gestalten. Im Nachstehenden geht es nur darum, die anhaltende, ja wachsende Aktualität des Themas in einer Art Zwischenbilanz oder „Nachlese“ zu belegen. Sie zeigt sich einmal auf dem Felde der aktuellen – meist politischen – Tagesdebatte (1.), sodann in Gestalt der sich intensivierenden wissenschaftlichen Diskussion (2.).

1. Wahrheitsprobleme werden in der *politischen Diskussion* seit 1995 immer häufiger behandelt. In vorderer Reihe steht dabei die weltweite Aufmerksamkeit, die der „Wahrheitsausschuß“ in Südafrika findet. Seine Tätigkeit wird von vielen großen Zeitungen referiert und kommentiert². Auch einzelne Sitzungen

* Der Jubilar *A. Hollerbach* war am 24. November 1994 bei der Präsentation des Buches im Freiburger Seminar von *W. von Simson* und *J. Schwarze* an der Diskussion beteiligt. Darum liegt es nahe, ihm die Fortschreibung des Themas im Jahre 1999 zu widmen. – Vom Jubilar stammt ein bemerkenswerter Besprechungsaufsatz des letzten Werkes von *W. von Simson* (*Der Staat als Teil und als Ganzes*, 1993): *AöR* 123 (1998), S. 122 ff.

¹ Aus der Rezensionsliteratur: *W. Brugger*, *JZ* 1995, S. 1005 f.; *C. Gusy*, *AöR* 121 (1996), S. 468 ff.; *H. Sendler*, *NJW* 1998, S. 2260 ff. – Jüngste Lit.: *J. Aulehner*, *Polizeiliche Gefahren- und Informationsvorsorge*, 1998, S. 207 ff.

² Vgl. z. B. *B. Grill*, *Ein Hauch von Nürnberg*, Die „Wahrheitskommission“ zur Aufklärung der Verbrechen während der Apartheid spaltet Südafrika, in: *Die Zeit* Nr. 50 vom 8. Dez. 1995, S. 11; *R. von Lucius*, *Der Wahrheitssucher (D. Tutu)*, *FAZ* (Frankfurter Allgemeine Zeitung) vom 5. Dez. 1995, S. 18; *NZZ* (Neue Zürcher Zeitung) vom 19./20. Okt. 1996, S. 2: „Harzige Aufarbeitung der Apartheid, Kompetenzgerangel erschwert ‚Wahrheitsfindung‘ in Südafrika“; *FAZ* vom 16. April 1996, S. 7: „Folter, Morde, Verschwinden, Anhörung der Zeugen vor dem Wahrheitsausschuß in Südafrika“;

dieses Ausschusses im Verfahren gegen „prominente“ Personen wie den früheren südafrikanischen Verteidigungsminister *Malan* und *P.W. Botha* werden beobachtet³. Besondere Konflikte erwachsen daraus, daß sich südafrikanische Richter geweigert haben, vor dem Wahrheitsausschuß zu erscheinen⁴: ihre richterliche Unabhängigkeit werde kompromittiert.

Der Wahrheitsausschuß als (neue) Institution wird auch zunehmend wissenschaftlich behandelt⁵. Und die Wahrheitskommissionen in *südamerikanischen* Staaten rühmt man als erfolgreiche Instrumente der Aufarbeitung und Versöhnung⁶. Dabei werden parallele Probleme erörtert, so wenn die damalige Präsidentin des Deutschen Bundestages *R. Süßmuth* bei ihrem Besuch in Südafrika 1996 ihren großen Respekt gegenüber dem südafrikanischen „Modell“ einer umfassenden Vergangenheitsaufarbeitung und -bewältigung durch die Wahrheitskommission äußert und an die deutschen Bemühungen um die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit erinnert⁷. *Polen* ringt mit seinem „Durchleuchtungsgesetz“, das 1997 in Kraft getreten ist und die Untersuchung der Vergangenheit der politischen Führungsschicht erlaubt⁸. Auch die *Tschechische Republik* praktiziert ein solches Durchleuchtungsgesetz, das von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates freilich jetzt kritisiert wurde⁹. *Italien* ringt ebenfalls um Wahrheit: im Blick auf seine jüngere Geschichte¹⁰.

FAZ vom 13. Aug. 1997, S. 3: „Die Hani-Mörder gestehen ihre Tat und fordern Strafbefreiung“; FAZ vom 14. Nov. 1997, S. 17: „Südafrikas Wirtschaft entschuldigt sich, Apartheid jahrelang gestützt“; NZZ vom 15. April 1998, S. 5: „Eine Schonfrist für P.W. Botha“; FAZ vom 22. Aug. 1998, S. 1: „Botha wegen Mißachtung des Wahrheitsausschusses verurteilt“; FAZ vom 20. Aug. 1998, S. 5: „Gab es ein Mordkomplott gegen den früheren UN-Generalsekretär Hammarskjöld? Enthüllungen zum Abschluß des Wahrheitsausschusses in Südafrika!“ – Im Herbst 1998 hat Südafrikas Wahrheitskommission ihren Bericht vorgelegt.

³ Z. B. FAZ vom 4. März 1996, S. 6.

⁴ FAZ vom 28. Okt. 1997, S. 6.

⁵ Z. B. *A. Bollig*, Der südafrikanische Wahrheitsausschuß, KAS Auslandsinformationen 11/1995, S. 53 ff.; *E. Hahn-Godeffroy*, Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission, 1998.

⁶ Vgl. *D. Nolte*, Der Ausweg aus dem Dilemma: Die Wahrheitskommission, Frankfurter Rundschau vom 20. Jan. 1997, S. 12; *ders.* (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika, Frankfurt/M. 1996; *F. Venter*, Die verfassungsmäßige Überprüfung der Rechtsgrundlagen von Südafrikas „Truth and Reconciliation Commission“, ZaöRV 57 (1997), S. 147 ff. – Seit 1997 gibt es auch in *Guatemala* eine Wahrheitskommission, dazu SZ (Süddeutsche Zeitung) vom 3. Sept. 1998, S. 9.

⁷ FAZ vom 24. Febr. 1996, S. 4; vgl. auch FAZ vom 4. Nov. 1996, S. 8: „Viel Lob Schmidt-Jortzigs für Südafrika“ (er war Bundesjustizminister).

⁸ Dazu FAZ vom 20. Juni 1997, S. 8; FAZ vom 14. Mai 1998, S. 8: „Mangelhafte Umsetzung des ‚Durchleuchtungsprinzips‘“, FAZ vom 19. Juni 1998, S. 8: „Polen will dem Vorbild der deutschen Gauck-Behörde folgen“; vgl. auch FAZ vom 18. Nov. 1997, S. 6: „Nur ein Teil der Wahrheit, Stasi-Akten in Bulgarien geöffnet.“ – In Polen soll das neue Gesetz über das „Institut des nationalen Gedenkens“ das „Durchleuchtungsgesetz“ ergänzen (vgl. FAZ vom 23. Sept. 1998, S. 8).

Speziell im schwierigen *deutsch-tschechischen* Aussöhnungsprozeß haben „Wahrheit“ und „Wahrhaftigkeit“ zu recht einen hohen Stellenwert erlangt – was angesichts der tschechischen Wahrheitsphilosophie-Tradition besonders naheliegt¹¹. Vor allem die Vorgänge in *Ex-Jugoslawien* haben viel Literatur zum Thema „Wahrheit“ bzw. „Lüge“ hervorgebracht¹². Und immer wieder muß sich die *deutsche NS-Zeit* dem Wahrheits-Test stellen¹³. Auch die Diskussion um das Verbot der „Auschwitzlüge“ (vgl. BVerfGE 90, 241) hält an¹⁴. Jüngst flammt in Deutschland der Streit um den „Lügendetektor“ neu auf. Selbst der letzte Präsident der UdSSR, *M. Gorbatschow*, sieht sich unversehens mit dem Wahrheitsproblem konfrontiert¹⁵. Denn es gehört zur Kompetenz freier Gesellschaften, hier gegenüber totalitären Staaten kritisch sagen zu können, daß dort der Staat oder die Staatspartei „die Wahrheit bestimmt“¹⁶.

In *Frankreich* hat das jahrelange offizielle Verheimlichen der schweren Krebskrankung des Staatspräsidenten *F. Mitterrand* zu der Schlagzeile „Die Staatslüge“ geführt¹⁷. Im gleichen Frankreich hat ein Gericht in Paris jüngst ein „Armenien-Urteil“ gefällt: Ein amerikanischer Historiker, der die türkischen Massaker an den Armeniern im Ersten Weltkrieg leugnete, wurde zur Bezahlung eines „symbolischen Franc“ verurteilt¹⁸. *Japan* tut sich offenbar schwer, in den Prozessen gegen die Aum-Sekte die Prinzipien seiner rechtsstaatlichen Demokratie, das faire Verfahren und den von ihm so hochgehaltenen buddhistischen Toleranzgedanken durchzuhalten¹⁹. In den USA rührt die Lüge Präsident *B. Clintons* in der Lewinsky-Affäre (1998) an ein Fundament der Verfassung²⁰.

⁹ FAZ vom 24. Sept. 1997, S. 8. – Zur Slowakei FAZ vom 18. Nov. 1999, S. 8.

¹⁰ Vgl. *H.-J. Fischer*, Beten für Andreotti, Annäherung an die Wahrheit über die langjährige Hauptfigur der italienischen Politik, FAZ vom 22. Sept. 1995, S. 16.

¹¹ *J.G. Reissmüller*, Wahrhaftigkeit versöhnt, FAZ vom 20. Dez. 1996, S. 1; vgl. auch FAZ vom 25. Jan. 1997, S. 38: „Gibt es ein Leben nach der Wahrheit: Die Tschechen würdigen nach 20 Jahren die Charta 77“; FAZ vom 15. Dez. 1995, S. 10: „Weizsäcker fordert Wahrhaftigkeit“.

¹² *Z. B. D. Ugresic*, Die Kultur der Lüge (aus dem Kroatischen übersetzt), 1995.

¹³ *Z. B. G. Sereny*, Das Ringen mit der Wahrheit, A. Speer und das deutsche Trauma, 1995.

¹⁴ *S. Huster*, Das Verbot der „Auschwitzlüge“, die Meinungsfreiheit und das BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 487 ff.

¹⁵ Vgl. *H. Sendler*, Gorbatschow und die lautere Wahrheit - Neue Erkenntnisse zum Restitutionsausschuß und zu einer verdeckten Junkerabgabe?, NJW 1997, S. 3235 f.

¹⁶ Vgl. FAZ vom 20. Dez. 1995, S. 3: „Das Politbüro bestimmt die ‚Wahrheit‘, Ausweisung eines Journalisten aus China“.

¹⁷ *So F. Gsteiger*, Die Staatslüge, aus Anlaß der Rezension des Buches von *C. Gubler/M. Gonod*, Le Grand Secret, in: Die Zeit Nr. 5 vom 26. Januar 1996, S. 15.

¹⁸ FAZ vom 24. Juni 1995, S. 31.

¹⁹ Vgl. *U. Schmitt*, Den Galgen für die Wahrheit, Bei den Prozessen gegen die Aum-Sekte steht Japans Ruf als Rechtsstaat auf dem Spiel, FAZ vom 16. Dez. 1995, Beilage Ereignisse und Gestalten.